



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2c / 2017

Sortenordnungsgebührentarif 2017– SOR 2017

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2017 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
 2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,
- so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Sortengebührentarif 2017 (SOR 2017) tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2017 tritt der SOR 2016 kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2015, außer Kraft.

Anlage

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at
DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr/ Einheit €
0		
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	169,80
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	108,20
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	66,90
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	49,60
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Sortenordnung 2016

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
1	Antrag auf Sortenzulassung		
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA	304
13202	Gemüsearten	ANGA	204,40
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG	25,1
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO	25,1



13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP	62,7
13206	Prüfbericht	PRÜB	214,6
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung	ANSV	99,1
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	125,3



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	73,8
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	46,3
13211	Änderung des Züchters	AECU	46,3
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ	46,3
13217	Obstarten	ANOB	141,8
2	Registerprüfung (jährlich)		
13220	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rübsen	REG1	647
13221	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	921,2
13222	Alle anderen Landwirtschaftlichen Arten	REG3	417
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	158,5
13228	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	192
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	187,9
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	Verlängerung der Sortenlistung Landwirtschaftliche Arten	REG4	318,2
13227	Verlängerung der Sortenlistung Gemüse	REG5	162,5
3	Wertprüfung (jährlich)		
13250	Sommergerste	WPG1	911,6
13273	Winterweizen	WPG5	1.149,5
13274	Bio-Winterweizen, Bio-Sommergerste	WPG6	673,2
13251	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	WPG2	847,3
13289	Winterroggen	WPR19	927,5
13252	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	WPG3	768,2
13253	Körnermais	WPM4	1.684,3
13254	Faserpflanzen	WPF5	747,2
13283	Sojabohne	WPG17	822,5
12384	Ölkürbis	WPK18	891,7
13287	Winterbraugerste	WPG4	525,5
13288	Sommerroggen, Sommertriticale	WPG7	590,4
13279	Winter- und Sommerkörnerraps	WPR15	1.340,7
13280	Sonnenblume	WPS16	1.148,2
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	860,4
13290	Ital. Raygras und Rotklee	WPI20	860,4



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7	568
13257	Beta-Rüben	WPR8	1.215,3
13258	Kartoffel	WPK9	1051,6
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10	575,8
13260	Sorten von Sommergerste und Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	365
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	460
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	637,8
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	516,6
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12	438,7
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13	Gemäß Aufwand
4	Vergleichsprüfung (jährlich)		
13263	Sommerroggen, Sommertriticale	VGS12	295
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	456
13278	Winterweizen	VGG4	575
13265	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	VGG2	424
13291	Winterroggen	VGR15	464
13266	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	VGG3	384
13267	Silomais	VGM4	860,6
13292	Körnermais	VGM16	884,2
13293	Körnerhirse und -sorghum	VGM17	779,3
13268	Faserpflanzen	VGf5	419,6
13285	Sojabohne	VGG13	486,6
13286	Ölkürbis	VGK14	527,9
13281	Winter- und Sommerkörnerraps	VGR10	703,5
13282	Sonnenblume	VGS11	602,8
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Anlagejahr)	VGf6	287,6
13294	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Hauptertragsjahr)	VGf18	439,7
13295	Ital. Raygras und Rotklee	VGf19	439,7
13297	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGf21	219,8
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7	284,5



13271	Beta-Rüben	VGR8	637,8
13272	Kartoffel	VGK9	473,4
Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
5	Autorisierung		
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.278,6
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.278,6
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	107,8
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	107,8
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	53,9
6	Mängel		
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	73,8

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann